



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Neue Forschungen über die drei oberdeutschen Leges, Bajuvariorum, Alamannorum, Ribuariorum**

**Krusch, Bruno**

**Nendeln/Liechtenstein, 1970**

1. Die Rechts-Handschrift der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (zu S. 120.)
- 

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68615](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68615)

## Anlagen.

### 1. Die Rechts-Handschrift der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (zu S. 120).

Die Hs. der Stiftsbibliothek in St. Gallen n. 729 (früher n. 97), saec. IX, 404<sup>1</sup>/<sub>S.</sub>, in altem Ledereinband, steht im ältesten Stiftskatalog<sup>1)</sup> aus dem 9. Jahrh., ist aber erst 1768 als Nr. 97 mit dem übrigen Nachlaß Gilg Tschudis vom Stift zurückerworben worden. In der Zwischenzeit lagerte sie in dem seit 1528 der Familie Tschudi gehörigen Schloß Greplang, und von dem dortigen Aufenthalt rührt vermutlich die schlechte Erhaltung her, die Beschädigung durch Feuchtigkeit am rechten Rande. Gilg Tschudi hat die Hs. mit Randglossen versehen und auch den barbarischen Text korrigiert, aber auch schon ältere Korrektoren s. XI und XII hatten manches geändert. Vorn steht ein Inhaltsverzeichnis von der Hand Ildefons' v. Arx, dem Stiftsbibliothekar und letzten Kanonikus von St. Gallen, und eine lateinische Bemerkung von ihm, deren Inhalt Merkel, LL. III, 3, deutsch mitteilt, besagt, der Kodex sei eine Seltenheit: „Quia hoc libro olim magistratus Glaronae, qui erat der Seckingische Mayer von Glarus, utebatur tanquam norma in jure dicendo“<sup>2)</sup>. Das Amt verwalteten die Tschudi<sup>3)</sup>.

Es sind zwei verschiedene Codices zusammengebunden, und zwar enthält der erste auf XVIII nummerierten Quaternionen S. 1—260 die Summa Aegidii<sup>4)</sup>, zuerst die Kapitelverzeichnisse Gaii, Pauli Sententiarum libri I—V, Gregoriani, Ermogeniani, Papiniani, von S. 10 an den Text: „In Christi nomen incipit liber legum aucto-

1) P. Lehmann, Mittelalterliche Bibliothekskataloge Deutschlands und der Schweiz I, 79, 21: „Lex Theodosiana. Lex Ermogeniana. Lex Papiani. Lex Francorum. Lex Alamannorum in vol. I.“

2) v. Arx bezieht sich dafür auf J. C. Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung der ganzen Helvetischen Eidgenossenschaft, IV. Band, Zürich.

3) Über das Seckingische Hofgericht in Glarus vgl. Heer, Der Kanton Glarus, St. Gallen und Bern 1846, S. 480.

4) Vgl. Haenel, Lex Visigothorum 1849, S. LXXVIII, n. 57; Theodosianus ed. Mommsen et Meyer I, 1, S. CI.

ritas Alarici regis“, Anfang: „Utilitatis populi nostri“ (Haenel S. 3), Schluß: „possunt“ ohne Klausel (Haenel S. 452). Über den Inhalt hatte v. Arx vorn bemerkt, der Kodex enthalte dasselbe wie der verlorene Utinensis, und da dieser nirgends mehr gefunden werde, sei er „unicus“. Später ist aber die vermißte Hs. in Udine aufgefunden worden<sup>1)</sup>.

Der zweite Kodex beginnt mit neuer Quaternionenzählung (Q I) und enthält S. 261—334 die Lex Salica in der zur Familie 7—9 gehörigen Redaktion der von Hubé veröffentlichten Warschauer Hs., bei Hessels (S. XVI) G, ohne Überschrift. Zuerst das Kapitelverzeichnis bis S. 267; der Rest dieser Seite und die folgende sind leer; dann S. 269—272 die Vorrede in der Fassung b bei Hessels (S. 422) 13\* und S. 272—328 der Text, dahinter S. 328—334 das „Decretum Hildeberti“ (15 bei Boretius, Capit. I, 15) und die Klausel mit dem Epilog: „Expliciunt leges Salicae libri III. Quem vero rex Fr.“ (13\* bei Hessels S. 423). Damit schließt der Quaternio V. S. 335 bis 404 folgt die Lex Alamannorum (A 10) bei Lehmann bis c. 97, 2 ohne Kapitelverzeichnis mit der Überschrift der Hlothariana, die, wie schon bemerkt (S. 119, A. 1), in ähnlicher Weise interpoliert ist, wie in der Hs. Paris 18237 (B 35), saec. IX. Der Text hat bis c. 23 wie der B-Text Überschriften, die Lehmann S. 37 ff. bei den Kapitelverzeichnissen gedruckt hat, und in der Überschrift von c. 1 findet sich wiederum eine Interpolation von B 35 (S. 63, B, 9), die auch in den Kapitelverzeichnissen von A 8 und A 9 erscheint<sup>2)</sup>. Von c. 24 an fehlen zwar die Überschriften, dafür sind aber die Anfänge der Kapitel z. T. miniiert, als wenn sie der Schreiber für Überschriften gehalten hätte. Es ist indessen eine A-Hs. und zwar gehört sie zur x-Gruppe; es fehlt ihr also c. 33 wie den Hss. A 12. 8. 9, während sie die Poenalformel I, 2 aus einer Lantfridana-Hs. einschiebt. Auch sonst ist der Text nicht einheitlich. Es findet sich darin ein sinnstörender Schreibfehler von A 12:

S. 93, 14 „si post ('potest' A 10. 12) hoc“, den dann B in „si potuerit“ weiter verdorben hat, und einige Mal hat A 10 an derselben Stelle Lücken wie A 8. 9<sup>3)</sup> und korri-

1) Haenel, S. LXXXIII, A. 370.

2) Die Worte „semet ipsum vel“ sind in A 10 und B 35 vor „res suas“ in die Rubrik von c. 1 interpoliert und „semet ipsos vel“ schiebt auch A 9 im Kapitelverzeichnis an dieser Stelle ein, während A 8 es hinter „res suas“ hinzufügt (lies aber „se . . . ipsum“ Lehmann S. 37).

3) Es fehlen 66, 25 in A 10 und B 2: „et auribus audissent“, in A 8. 9 auch noch die vorhergehenden Worte „et oculis suis vidissent“, ferner 145, 10 in A 8. 9. 10: „unus dicit“.

giert 133, 16 „placat“ mit A 8 (nicht 9) in „placaverit“ (plagaverit“ B). Allein mit A 9 läßt es 126, 36 die Worte „interiora membra“ aus, allein mit A 9 ändert es das durch das Edikt Theoderichs (LL. V, 15) gesicherte „contingere“ (104, 10) in „feri“ („feri“ 4) um.

Andererseits weist aber die Hs. höchst merkwürdige Übereinstimmungen mit der ebenfalls in St. Gallen befindlichen Lantfridana-Hs. A 1 auf<sup>1)</sup>, und besonders auffällig ist der gemeinsame Schreibfehler:

114, 18 „per pectus“] A 2 mit den andern Hss.; „per fectus“  
A 1. 10,

der auf eine kursive Vorlage zurückgeht. Auf eine solche kursive Vorlage weisen auch die folgenden Buchstabenverwechslungen in A 10:

„s“ für „r“ (105, 27. 127, 42. 145, 21. 47),

„f“ für „s“ (31, 28),

„ae“ für „ec“ (129, 21),

„co“ für „a“ (29, 43),

„u“ für „a“ (133, 39).

A 10 hat fehlerhafte Lesarten von A 1, die sich in der Schwester-Hs. A 2 nicht finden; es hat aber auch ein paar partikuläre Lesarten von A 2, die nicht in A 1 stehen:

140, 19 „cum sex solidis“] A 1 mit den andern Hss. und Pactus III, 24, der Quelle; „cum soledo“ („solid.“ A 2)  
A 10 mit A 2.

142, 25 „De canibus“ („canis“ A 2. 3. 10); vgl. 31, 20 „canus“ für „canis“ A 5. 10.

Mit der zur y-Gruppe gehörigen Hlothariana-Hs. A 3, die in naher Beziehung zur Lantfridana-Vorlage steht (Kr. 320), hat A 10:

137, 24 „Si qua“ („quis“ A 3. 10 mit Pactus II, 30) „mulier“, die richtige Lesart erhalten und ebenso

151, 33 „materna“] „maternica“ (vgl. vorher „paternicam“)  
A 3. 4. 10 (A 12 fehlt),

während es

86, 36 „De his qui“] „Si quis“ A 3. 10

mit ihm den Stil korrigiert.

Von der x-Gruppe ist A 10 diejenige Hs., die der Vorlage Lantfrids am nächsten stand, und A 8. 9. 10. 12 sind mit den Lant-

1) 67, 20 „advocasset“] „vocasset“ A 1. 10; 97, 26 „autem“] „aut“ A 1. 4. 7. 10. B 1. 2. 11 a. 32. 33; 112, 15 „ad dandum“] A 2. 5—8. 12; „addum“ A 10; „alodo“ A 1.

fridana-Hss. A 1. 2 diejenigen, welche 109, 18 hinter dem Sohne nicht auch die Tochter interpolieren.

A 10 hat mit A 1 den Genetiv „duci“ 86, 15 erhalten<sup>1)</sup>; es schreibt allein 146, 21 „genelogias“<sup>2)</sup> und hat 145, 29 diese richtige Form zusammen mit A 2 und A<sup>2</sup>8 (1. Hd.). Wenn

146, 32 „ad constituto placito“] A 9 „studio“, A 8 „studium“, B „statutum“

liest, so gibt die Lesart von A 10 „stitudo“ den Schlüssel für diese Varianten und wird offenbar die des Originals gewesen sein, während die andern Abschreiber die Barbarei verbessert haben. Mit A 1 zusammen schreibt A 10 „se“ für „si“ und öfter „habit“ für „habet“, auch „us“ für „os“; allein hat es häufig „fuet“ und „habuet“. Es fand in seiner Vorlage „qu“ für „c“ wie A 1:

94, 25 „coram“] „quoram“ A 1. B 1; „quorum“ A 10; „corum“ B 11 a.

Die Hs. enthält entschieden manche sehr gute Lesarten, besonders in sprachlicher Beziehung, aber auf der andern Seite hat der Abschreiber auch willkürlich geändert und interpoliert, Flüchtigkeiten begangen und Worte ausgelassen, so daß nicht wenige singuläre Varianten auftreten. Zur gründlichen Ausnutzung müssen selbstverständlich die verschiedenen Korrekturen von dem Urtexte geschieden werden, was Lehmann nicht getan hat, und die alten Lesarten lassen sich noch leicht erkennen, da nur wenig radiert ist. Die Texte der beiden deutschen Gesetze dieser interessanten Hs. hatte schon Haenel 1824/5 verglichen und die Vergleichung unserer Gesellschaft in Frankfurt mit einem Faksimile übersandt.

## 2. Die Rechts-Handschrift der Pariser National-Bibliothek Lat. 4404 (zu S. 121).

Die prachtvolle Leges-Handschrift<sup>3)</sup> der National-Bibliothek in Paris Lat. 4404, Colbert 2436, Regius 4890, in Folio-Format, fol. 234<sup>4)</sup>, aus dem 9. Jahrh., stammt nach der Eintragung von Baluzes Hand fol. 1: „Codex iste in bibliothecam Colbertinam delatus e Gallia Narbonensi anno MDCLXXXII“, aus Süd-Gallien.

1) Vgl. Kr. 174, 4.

2) Vgl. Kr. 171.

3) Die Hs. ist beschrieben von Pertz, Archiv 7, 733 ff., und Mommsen, Theodosiani libri XVI, tom. I, 1, LXXI.

4) Nach fol. 133 ist ein Blatt bei der Foliierung überschlagen (133<sup>bis</sup>) und fol. 225 ist ausgeschnitten.